

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13  
Umwelt und Raumordnung  
Email: abteilung13@stmk.gv.at;  
begutachtung@stmk.gv.at

24. August 2017

n:\benutzer\tauber\tauber\winword\gesetze\ezvo\_stlorzenen\_stellungnahme\_2017.docx/

**Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal eine Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum 1 festgelegt wird;  
Anhörungsverfahren nach § 31 Abs. 9 StROG 2016  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Verordnung, mit der in der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal eine Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum 1 festgelegt werden soll und erlaubt sich, dazu Folgendes anzumerken:

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Festlegung einer Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum 1 in der Gemeinde Seiersberg-Pirka angemerkt, spricht sich die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten gegen das anlassbezogene Erlassen von Verordnungen aus, da damit aus unserer Sicht der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird.

Seit den 90-iger Jahren des vorigen Jahrhunderts sind die Probleme mit Einkaufszentren bekannt und wurden/werden jeweils nur anlassbezogen durch den Gesetzgeber „teilgelöst“.

Mit dem gegenständlichen Entwurf einer Verordnung, mit der für die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal eine Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum 1 festgelegt wird, „GZ: Abt13-10.30-L35/2015-24“, soll wiederum nur **ein Standort** im Land Steiermark rechtlich abgesichert werden, ohne jedoch dem Handel generell eine Perspektive für die Zukunft zu geben.

Dies löst z.B. nicht die seit Jahren bekannten Probleme betreffend andere Einkaufszentrenstandorte in der Steiermark. Im Sinne der Gleichbehandlung müssen

daher die offenen Probleme mit Wirtschafts- und Handelsstandorten grundsätzlich thematisiert bzw. gelöst werden.

Die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten spricht sich solange gegen den aufgelegten Entwurf dieser Einzelstandortverordnung aus, bis eine generelle, steiermarkweite und zukunftsweisende Lösung hinsichtlich Einkaufszentrenstandorten/ Einzelhandel etc. gefunden werden kann, die der Erhaltung von Ortszentren, der Stärkung der regionalen Produktion und des Verkaufs dieser Produkte dient. Damit könnten Synergien zur Stärkung der steirischen Wirtschaft – vom Gewerbe bis zum Handel - geschaffen werden.

Eine wichtige Steuerungsmöglichkeit wäre ein interkommunaler Finanzausgleich zugunsten der Erhaltung und Stärkung bestehender Ortskerne oder sonstige Kompensationsmaßnahmen.

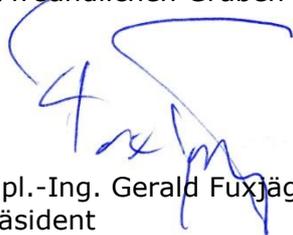
Es fehlt eine Vision für den Handels- und Wirtschaftsstandort Steiermark – so stellt sich bereits jetzt die Frage, wie sich der Onlinehandel auf die Standorte der Einkaufszentren auswirken wird. Daraus ergibt sich ferner die Frage, was passiert dann mit vorhandenen Verkaufsflächen und versiegelten Verkehrsflächen (Nachfolgenutzungen?).

Aufgabe einer generellen Auseinandersetzung mit der Einkaufszentrenverordnung ist die Lösung der Umgehung der Bebauungsdichteregelung sowie der zweiten Nutzungsebene (Umgehung der Hoch- und Tiefgaragen) und der Vernachlässigung jeglicher baukultureller Qualitätsansprüche.

Diese generelle Gesamtbetrachtung von Einkaufszentren in der Steiermark ist daher eine Grundvoraussetzung und Chance, um das gegenständliche Verfahren – nämlich die Erlassung der Verordnung, mit der für die Gemeinde St.Lorenzen im Mürztal eine Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum 1 festgelegt wird (GZ: Abt13-10.30-L35/2015-24) – im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes fachlich und rechtlich absichern zu können.

Wir sind gerne bereit, mit unserer fachlichen Kompetenz und Erfahrung an der Lösung der offenen Probleme mitzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl.-Ing. Gerald Fuxjäger)  
Präsident